

PSYCHOTHERAPIE

AUF EINEN BLICK

Entwicklung insgesamt für diese Fachgruppe: + 2,5 Prozent

- › Es wurden wenige strukturelle Änderungen vorgenommen.
- › Die Förderung der sprechenden Medizin erfolgt durch die Anhebung der Gesprächsleistungen.
- › Demgegenüber steht eine geringere Bewertung der Grundpauschalen.
- › Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten. Die Bewertungen werden dahingehend regelmäßig überprüft. Der Bewertungsausschuss hat in diesem Zusammenhang zuletzt im April 2019 eine Höherbewertung der Leistungen des Abschnitts 35.2 beschlossen.

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

ÜBERSICHT			
GOP*	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
35151	Psychotherapeutische Sprechstunde	462	462
35150	Probatorische Sitzung	709	621
35152	Psychotherapeutische Akutbehandlung	462	462
23220	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)	154	108
23211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	79	120
35140	Biographische Anamnese	707	493
23216	Zuschlag für die psychotherapeutische Grundversorgung	170	170
23214	Grundpauschale Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	293	286

* ohne Leistungen aus Kapitel 35.2 (Antragspflichtige Leistungen gemäß den Psychotherapie-Richtlinien)

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Abschnitt 30.11 Neuropsychologische Therapie gemäß der Nr. 19 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

GOP 30930: In der GOP 30930 (Krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik mittels Testverfahren) werden die Punktzahlbergrenzen analog Abschnitt 35.3 angehoben und die Altersklassen angepasst (alt: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 990 Punkte und ab Beginn des 19. Lebensjahres 651 Punkte, neu: bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 1.636 Punkte und ab Beginn des 22. Lebensjahres 1.092 Punkte).

Die GOP 30930 enthielt zudem bislang keine Anmerkung zur grundsätzlichen Delegierbarkeit der Leistung. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung der GOP 30930 durch Aufnahme einer Anmerkung analog zu den Leistungen in Abschnitt 35.3, die eine grundsätzliche Delegierbarkeit der Leistung, mit Ausnahme der Indikationsstellung, der Bewertung bzw. der Interpretation und schriftlichen Aufzeichnung, ermöglicht.

GOP 30931: Da die Durchführung der probatorischen Sitzung gemäß der GOP 30931 als Doppelsitzung fachlich sinnvoll sein kann, wird diese Möglichkeit im fakultativen Leistungsinhalt vorgesehen sowie die Abrechnungsbestimmung „je vollendete 50 Minuten“ aufgenommen.

GOP 30930 und 30931: Die GOP 30930 und 30931 sind bisher, anders als die inhaltlich vergleichbaren GOP 35150 und 35600 bis 35602, nicht den Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung zugeordnet. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung in Anhang 3 zum EBM mit Kennzeichnung der GOP 30930 und 30931 als Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung.

Kapitel 35 Leistungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)

GOP 35111 bis 35113 und 35120: Die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse der GOP 35111 bis 35113 (Übende Interventionen) und 35120 (Hypnose) zu den GOP 22220 und 23220 (Gespräch) und zu der GOP 35152 (Akutbehandlung) werden unter der Berücksichtigung der sequenziellen Leistungsdurchführung und Erhöhung der Arzt-Patienten-Kontaktzeit aufgehoben, um übende Interventionen und Hypnose neben den psychotherapeutischen Gesprächen und neben der Akutbehandlung abrechenbar zu machen.

GOP 35140 bis 35142: Die biographische Anamnese (GOP 35140), vertiefte Exploration (GOP 35141) sowie der Zuschlag für die Erhebung ergänzender neurologischer und psychiatrischer Befunde (GOP 35142) waren bislang nicht neben der probatorischen Sitzung (GOP 35150) berechnungsfähig. Die Durchführung der Leistungen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge kann jedoch indiziert sein. Daher werden die entsprechenden sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse aufgehoben und die Arzt-Patienten-Kontaktzeit im Falle einer Nebeneinanderberechnung erhöht.

Abschnitt 35.2.2: Bei den tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien als Gruppentherapien gemäß den GOP 35503 bis 35509 (Kurzzeittherapie) und 35513 bis 35519 (Langzeittherapie) beträgt die Mindestdauer einer Sitzung 100 Minuten. Anders als bei der verhaltenstherapeutischen Gruppe durfte die Sitzungsdauer bislang nicht halbiert werden. Bei bestimmten Patientengruppen kann eine kürzere Sitzungsdauer indiziert sein. Daher wird eine erste Anmerkung in die Abrechnungsbestimmungen der genannten GOP, die eine Halbierung der Sitzungsdauer ermöglicht, analog zur verhaltenstherapeutischen Gruppentherapie aufgenommen.

Abschnitt 35.3: In der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.3 EBM wird geregelt, bis zu welcher Gesamtpunktzahl psychodiagnostische Testverfahren je Behandlungsfall berechnungsfähig sind. Die Altersgrenze, bis zu der das höhere Punktzahlvolumen abgerechnet werden darf, wird auf das vollendete 21. Lebensjahr angehoben.